

Verfahrensvorschlag zur Beratung des Satzungsänderungsantrags Nr. 2:
Wahlausschuss

5

Antrag auf Satzungsdurchbrechung

10 **Die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss und der Wahlausschuss schlagen für den Umgang mit dem Satzungsänderungsantrags Nr. 2 und den anschließenden Wahlen zum Wahlausschuss folgendes Verfahren vor:**

15 Der Satzungsänderungsantrag Nr. 2 wird vor dem Tagesordnungspunkt Wahlen beraten und abgestimmt. Soweit sich, aus dem Beschluss zum Satzungsänderungsantrag Nr. 2 Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Wahlausschusses (§ 11 Satzung) ergeben, werden diese
20 Änderungen entgegen der sonst geltenden Regelung nicht erst mit Ende der Konferenz, sondern bereits beim Tagesordnungspunkt „Wahlen“ vorzeitig wirksam.

Begründung:

20 Grundsätzlich werden Beschlüsse der Diözesankonferenz erst mit Schluss der Konferenz wirksam. Damit die Wahl zum Wahlausschuss direkt nach den neuen Regelungen erfolgen kann, bedarf es einer vorgezogenen Wirksamkeit der Satzungsänderung (Satzungsdurchbrechung).
25 Mit dem oben beschriebenen Verfahren wird dem Rechnung getragen. Dieses Verfahren ist weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung geregelt, aber in anderen Rechtsgebieten anerkannt. In jedem Fall muss es mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (analog § 21 Geschäftsordnung zur Diözesankonferenz).